



Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 12

Memmingen, 04. Juni 2004

46. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
04.06.2004	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters am 13. Juni 2004	67
04.06.2004	Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004	68
02.06.2004	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2004	69
02.06.2004	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2004	71
02.06.2004	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2004	74

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Gemeindewahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters
am 13. Juni 2004

Vom 04. Juni 2004

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 95 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

Dienstag, 15. Juni 2004 um 18:00 Uhr
im Rathaus, Beratungszimmer, 1.Stock, 87700 Memmingen.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 4 Abs. 4, Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Memmingen, 04. Juni 2004
STADT MEMMINGEN
Kraus
Ltd. Rechtsdirektor
Gemeindewahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Stadtwahlausschusses
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 13. Juni 2004

Vom 04. Juni 2004

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Stadt Memmingen gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 der Europawahlordnung findet statt am

Dienstag, 15. Juni 2004 um 17:30 Uhr
im Rathaus, Beratungszimmer, 1.Stock, 87700 Memmingen.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät, entscheidet und stellt das Ergebnis für die Stadt Memmingen in öffentlicher Sitzung fest. Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann gestattet. Der Stadtwahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen der Wahlvorstände und fehlerhafte Zuordnungen gültiger abgegebener Stimmen zu berichtigen, sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Memmingen, 04. Juni 2004
STADT MEMMINGEN
Kraus
Ltd. Rechtsdirektor
Stadtwahlleiter

SVBI 2004 S. 68

Der Stadtrat hat am 11. März 2004 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2004

Vom 02. Juni 2004

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 25. Mai 2004 Gz. 230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

85.538.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

18.493.410 €

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

104.031.710 € ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit

60.618.000 €

und in den Aufwendungen mit

61.495.000 €

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

3.504.864 € ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.500.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.025.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt. § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 2.500.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Memmingen, 02. Juni 2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2004 S. 69

Der Stadtrat hat am 11. März 2004 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2004

Vom 02. Juni 2004

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 25. Mai 2004 Gz. 230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2004 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

2.932.590 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

545.000 €

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

40.600 €

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

453.600 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

500.700 €

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

70.100 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

47.550 €

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

14.900 €

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

3.600 €

<u>bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung</u> im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.800 €
<u>bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung</u> im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	5.400 €
<u>bei den Vereinigten Stipendienstiftungen</u> im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.600 €
<u>bei der Vöhlin'schen Stiftung</u> im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.750 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.100 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

nach dem Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit je	3.616.870 €
nach dem Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit je	660.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Im Vermögenshaushalt der Unterhospitalstiftung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 500.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den übrigen Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Memmingen, 02. Juni 2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2004 S. 71

Nachfolgende Bekanntmachungen wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2004

Vom 02. Juni 2004

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2004 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2004 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 07. Juni bis einschließlich 17. Juni 2004 bei der Stadt Memmingen -Stadtkämmerei-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 02. Juni 2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2004 S. 74